

## Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Probandinnen und Probanden

### 1 Allgemeine Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten umgesetzt/eingehalten werden:

Weisen Sie die Probanden, wenn möglich - durch z.B. Mail rechtzeitig vor den Untersuchungen

- auf die Regelungen zum Umgang mit dem Corona-Virus hin ([Persönliche Schutzmaßnahmen](#)) hin.
- dass keine Personen teilnehmen dürfen, die Erkältungs-/Grippe-symptome aufweisen. Diese Personen sollten sich mit den Hausärzten/Hausärztinnen - zunächst telefonisch - in Verbindung setzen
- dass bei einer Rückkehr/Anreise aus dem Ausland die Teilnahme an der Untersuchung nur dann möglich ist, wenn vorab eine 14-tägige Quarantäne eingehalten wurde.
- Die Probanden sollten bis zum Beginn der Untersuchung eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Im Gebäude/Veranstaltungsbereich sind, in ausreichender Zahl, Hinweise zur persönlichen Hygiene, d.h. regelmäßiges, richtiges Händewaschen und Husten- und Niesetikette, auszuhängen (s. [Die wichtigsten 10 Hygienetipps](#) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BzgA).

### 2 Desinfektion

Es sind sowohl Hand- als auch Flächendesinfektionsmittel für die Untersuchungen bereit zu stellen. Entsprechende Desinfektionsmittel können über das Bestellsystem JUSTOS bestellt werden. Die [Anleitung zu desinfizierenden Reinigung von Oberflächen](#) sowie die allgemeinen Hinweise zur [Flächendesinfektion](#) sind zu beachten.

### 3 Durchführung der Untersuchung

Probanden sollten nur nacheinander an Untersuchungen teilnehmen. Überschneidende Wartezeiten sind zu vermeiden. Wartebereiche sind so auszustatten, dass ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist.

Vor Beginn der Untersuchung sind die Probanden nochmals auf die Hygieneregeln hinzuweisen.

Stellen Sie sicher, dass die Probanden, wann immer es möglich ist, der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Sollte dies nicht möglich sein, dann sind zumindest von den Probanden Mund-Nasen-Masken zu tragen. Die Versuchsleiter sollten bei Nichteinhaltung der Mindestabstände vorzugsweise medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder filtrierende Halbmasken (FFP2 oder FFP3) tragen. Entscheidend hierbei ist, ob es sich um medizinische Tätigkeiten handelt. Folgende Differenzierung findet Anwendung:

#### Alltagsmaske (keine Kennzeichnung)

- wenn der Mindestabstand im Alltags-/Arbeitsgeschehen unterschritten wird;
- wenn vorgeschrieben (z.B. Bibliotheken, Einkaufen);
- bei Tätigkeiten in Bereichen der Pflege, Krankenversorgung u.ä. OHNE Patientenkontakt.

#### Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (Kennzeichnung nach CE und Medizinproduktegesetz)

- bei Arbeiten z.B. an Patienten, bei denen die Patienten vor dem Speichel des Behandelnden geschützt werden muss.

#### FFP2/FFP3-Masken (Kennzeichnung nach CE und Medizinproduktegesetz)

- bei Arbeiten an Patienten, die unter dem Verdacht einer Coronainfektion stehen
- bei anderen medizinischen Tätigkeiten.

Können Probanden auch nach sorgfältiger Prüfung keine Mund-Nasen-Masken während einer medizinischen Untersuchung tragen, so müssen die Versuchsleiter bei Nichteinhaltung der Mindestabstände FFP2/FFP3 Masken tragen.